

13.08.97

R - FJ - In

**Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten****A. Zielsetzung**

In jüngerer Zeit sind vermehrt Spielformen aufgetreten, bei denen in besonders menschenverachtender Weise Tötungshandlungen an Mitspielern realitätsnah simuliert werden (z. B. "Laserdrome"-Spielcenter, Gotcha). Derartige Spielformen widersprechen der Wertordnung unserer Gesellschaft, verharmlosen Gewalt, fördern Gleichgültigkeit gegenüber Tötungshandlungen und bergen die Gefahr, daß Hemmschwellen abgebaut werden und die Anwendung von Gewalt begünstigt wird. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, der Verbreitung solcher Spielformen entgegenzuwirken.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, in das Ordnungswidrigkeitengesetz einen neuen § 118 a einzufügen, der die Veranstaltung derartiger menschenverachtender Spiele, die Bereitstellung hierfür erforderlicher Grundstücke, Anlagen oder Einrichtungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme mit Bußgeld bedroht.

C. Alternativen

Die Regelung eines Verbots sog. "Killer-Spiele" könnte teilweise auch durch die Aufnahme eines entsprechenden Verbotstatbestandes

in der Gewerbeordnung erreicht werden. Ein von der Bundestagsfraktion der SPD eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerbeordnung (BT-Drs. 13/619), der diese Zielrichtung verfolgt, ist im hierfür federführenden Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages auf Ablehnung gestoßen. Weitergehend als die Aufnahme einer Verbotsnorm im Rahmen der Gewerbeordnung erfaßt jedoch der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes auch Spielformen, die nicht typischerweise gewerblich betrieben werden (z. B. Gotcha).

D. Kosten

Durch die Einführung eines neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes wird ein geringfügiger Mehraufwand für die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden entstehen. Andererseits fallen die erhobenen Bußgelder der Staatskasse zu.

Bundesrat

Drucksache **579/97**

13.08.97

R - FJ - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 13. August 1997

B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

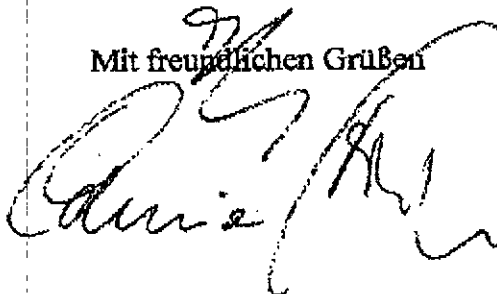
gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im
Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 17. März 1997 (BGBl I S. 534), wird wie folgt geändert:

Nach § 118 wird folgender § 118 a eingefügt:

"§ 118 a

Menschenverachtende Spiele

(1) Ordnungswidrig handelt, wer menschenverachtende Spiele veranstaltet, bei denen die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schußwaffen oder solchen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird, oder hierfür Grundstücke, Anlagen oder Einrichtungen bereitstellt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unter Verwendung von Schußwaffen an Spielen der in Absatz 1 genannten Art teilnimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In jüngerer Zeit werden auch in Deutschland ursprünglich aus den USA stammende Spiele veranstaltet, bei denen die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schußwaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird. Dabei haben sich im wesentlichen zwei Spielformen herausgebildet, bei denen sich die Teilnehmer entweder mit Farbmarkierungsschußwaffen (so bei Gotcha oder dem Paintball-Spiel) oder mit Laserpistolen (sog. "Laserdrome"-Spielcenter) bekämpfen. Die Spiele finden in Anlagen, z. B. ehemaligen Fabrikgebäuden, die zu bizarren Landschaften umgeformt sind, oder - bei Gotcha oder dem Paintball-Spiel - auch in der freien Natur statt.

Derartige Spiele, bei denen nachempfundene Tötungshandlungen unter Einsatz von Schußwaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen der Unterhaltung dienen, widersprechen in elementarer Weise der Werteordnung unserer Gesellschaft. Durch die simulierte Ausübung von Gewalt als Mittel der Freizeitgestaltung wird Gewalt verharmlost. Dadurch sind derartige Spiele geeignet, die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abzubauen und die zu beobachtende Entwicklung eines Abstumpfens gegenüber Tötungshandlungen weiter zu fördern.

Bereits mit Beschluß vom 25.11.1994 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder gefordert, die Errichtung und den Betrieb sog. "Killer-Spiele", bei denen Verletzungs- und Tötungshandlungen simuliert werden, gesetzlich zu verhindern. Ein von der Bundestagsfraktion der SPD eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerbeordnung (BT-Drs. 13/619) mit vergleichbarer Zielrichtung wurde im Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages abgelehnt, weil gesetzgeberischer Handlungsbedarf für das Verbot gewerblich veranstalteter "Killer-Spiele" derzeit nicht gesehen wurde. Weitergehend als der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der SPD erfaßt der vorliegende Ge-

setzentwurf zur Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes auch Spielformen, die typischerweise nicht gewerblich veranstaltet werden. Annähernd 50 in Deutschland bekannte Gotcha-Clubs und schätzungsweise 30.000 Fans des regelmäßig nicht gewerblich veranstalteten Spiels allein in Deutschland verdeutlichen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf gerade auch für die nicht gewerblich betriebenen Spiele.

Die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung entsprechender Spiele sind unzureichend. Nach § 45 des Waffengesetzes ist das Schießen mit Farbmarkierungswaffen erlaubnisfrei, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können. "Laserdrome"-Spielcenter unterfallen ohnehin nicht dem Waffengesetz. Auf die Generalbefugnis der Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder gestützte Verbote können die gebotene Rechtssicherheit nicht gewährleisten, weil der unbestimmte Rechtsbegriff der öffentlichen Ordnung eine unterschiedliche Rechtsanwendung in jedem Einzelfall eröffnet und die gerichtliche Bewertung insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Spielbetriebs und der jeweiligen Begleitumstände differieren läßt. Der Rückgriff auf die Generalbefugnis hat somit zur Folge, daß mit jeder neuen Spielgestaltung die Frage der Zulässigkeit des Spielbetriebs erneut aufgeworfen werden kann. Dies zeigen gerade auch die unterschiedlichen Entscheidungen der Obergerichtspräsidenten bezüglich eines auf die Generalbefugnis gestützten Verbots sog. "Laserdrome"-Spielcenter.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes

Der neu einzufügende § 118 a erfaßt nur solche Spiele, bei denen - wie insbesondere in Laserdromes und beim Gotcha-Spiel - die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schußwaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird. Nicht erfaßt sind somit Spielgestaltungen mit imaginären Gegenspielern, wie z. B. Spielautomaten, Video- oder Computerspiele. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich daraus, daß der verwerfliche Charakter der durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand beschriebenen Spiele gerade in der Simulierung der Tötung oder Verletzung eines real existierenden Menschen liegt. Ebenfalls vom Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht erfaßt werden die gesellschaftlich anerkannten traditionellen Sportarten, wie etwa das Fechten. Bei diesen Sportarten steht der Zweck der körperlichen Ertüchtigung im Vordergrund. Die Gefahr, daß Gewalt verharmlost und hierdurch die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abgebaut werden, besteht für die traditionellen Sportarten, bei denen gerade nicht die simulierte Tötungshandlung als Freizeitgestaltung im Vordergrund steht, nicht. Das Tatbestandsmerkmal des "menschenverachtenden" Spiels stellt auch im übrigen sicher, daß nicht sanktionswürdige Verhaltensweisen wie die herkömmlichen "Cowboy- und Indianerspiele" unter Kindern und Jugendlichen vom Anwendungsreich des Ordnungswidrigkeitentatbestandes ausgenommen bleiben.

Während die Veranstaltung der Spiele bzw. die Bereitstellung hierfür erforderlicher Grundstücke, Anlagen oder Einrichtungen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM bedroht werden soll, soll die

Teilnahme nur dem Regelbußgeldrahmen von mindestens 5 bis max. 1000 DM unterliegen (vgl. auch § 17 Abs. 1 OWiG)¹.

Die Teilnahme ist dabei nur dann mit Bußgeld bedroht, wenn sie unter Verwendung von Schußwaffen i. S. des § 1 des Waffengesetzes erfolgt. Hierdurch wird dem besonderen Unrechtgehalt Rechnung getragen, der im Einsatz nicht nur waffenähnlicher Gegenstände liegt und der auch bei der bloßen Teilnahme eine Sanktion rechtfertigt. Ein vollständiger Verzicht auf die Sanktionierung der Teilnahme an derartigen Spielen hätte zur Folge, daß Spielformen ohne Veranstalter, die nicht auf hierfür eingerichteten Anlagen durchgeführt werden, wie dies z. B. für Gotcha häufig der Fall ist, sanktionslos blieben und ein wirksames sicherheitsrechtliches Vorgehen aufgrund der Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder mangels der Erfüllung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit nicht gewährleistet wäre.

Der geringere Bußgeldrahmen für die Teilnahme an derartigen Spielen trägt dem geringeren Unrechtgehalt Rechnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

1 Die Bußgeldrahmen sind ggf. entsprechend den Vorgaben des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und andere Gesetze (BR-Drs. 392/96) zu erhöhen.

26.09.97**Gesetzentwurf
des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

A. Zielsetzung

In jüngerer Zeit sind vermehrt Spielformen aufgetreten, bei denen in besonders menschenverachtender Weise Tötungshandlungen an Mitspielern realitätsnah simuliert werden (z. B. "Laserdrome"-Spielcenter, Gotcha). Derartige Spielformen widersprechen der Werteordnung unserer Gesellschaft, verharmlosen Gewalt, fördern Gleichgültigkeit gegenüber Tötungshandlungen und bergen die Gefahr, daß Hemmschwellen abgebaut werden und die Anwendung von Gewalt begünstigt wird. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, der Verbreitung solcher Spielformen entgegenzuwirken.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, in das Ordnungswidrigkeitengesetz einen neuen § 118 a einzufügen, der die Veranstaltung derartiger menschenverachtender Spiele, die Bereitstellung hierfür erforderlicher Grundstücke, Anlagen oder Einrichtungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme mit Bußgeld bedroht.

C. Alternativen

Die Regelung eines Verbots sog. "Killer-Spiele" könnte teilweise auch durch die Aufnahme eines entsprechenden Verbotstatbestandes in der Gewerbeordnung erreicht werden. Ein von der Bundestagsfraktion der SPD eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerbeordnung (BT-Drucks.

13/619), der diese Zielrichtung verfolgt, ist im hierfür federführenden Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages auf Ablehnung gestoßen. Weitergehend als die Aufnahme einer Verbotsnorm im Rahmen der Gewerbeordnung erfaßt jedoch der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes auch Spielformen, die nicht typischerweise gewerblich betrieben werden (z. B. Gotcha).

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Verwaltungsaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung eines neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes wird ein geringfügiger Mehraufwand für die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden entstehen. Andererseits fallen die erhobenen Bußgelder der Staatskasse zu.

E. Sonstige Kosten

Keine.

26.09.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 118 a eingefügt:

"§ 118 a

Menschenverachtende Spiele

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer menschenverachtende Spiele veranstaltet, bei denen die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schußwaffen oder solchen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird, oder hierfür Grundstücke, Anlagen oder Einrichtungen bereitstellt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unter Verwendung von Schußwaffen an Spielen der in Absatz 1 genannten Art teilnimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In jüngerer Zeit werden auch in Deutschland ursprünglich aus den USA stammende Spiele veranstaltet, bei denen die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schußwaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird. Dabei haben sich im wesentlichen zwei Spielformen herausgebildet, bei denen sich die Teilnehmer entweder mit Farbmarkierungsschußwaffen (so bei Gotcha oder dem Paintball-Spiel) oder mit Laserpistolen (sog. "Laserdrome"-Spielcenter) bekämpfen. Die Spiele finden in Anlagen, z. B. ehemaligen Fabrikgebäuden, die zu bizarren Landschaften umgeformt sind, oder - bei Gotcha oder dem Paintball-Spiel - auch in der freien Natur statt.

Derartige Spiele, bei denen nachempfundene Tötungshandlungen unter Einsatz von Schußwaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen der Unterhaltung dienen, widersprechen in elementarer Weise der Werteordnung unserer Gesellschaft. Durch die simulierte Ausübung von Gewalt als Mittel der Freizeitgestaltung wird Gewalt verharmlost. Dadurch sind derartige Spiele geeignet, die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abzubauen und die zu beobachtende Entwicklung eines Abstumpfens gegenüber Tötungshandlungen weiter zu fördern.

Bereits mit Beschluß vom 25.11.1994 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder gefordert, die Errichtung und den Betrieb sog. "Killer-Spiele", bei denen Verletzungs- und Tötungshandlungen simuliert werden, gesetzlich zu verhindern. Ein von der Bundestagsfraktion der SPD eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerbeordnung (BT-Drucks. 13/619) mit vergleichbarer Zielrichtung wurde im Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages abgelehnt, weil gesetzgeberischer Handlungsbedarf für das Verbot gewerblich veranstalteter "Killer-Spiele" derzeit nicht gesehen wurde. Weitergehend als der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion der SPD erfaßt der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes auch Spielformen, die typischerweise nicht gewerblich veranstaltet werden. Annähernd 50 in Deutschland bekannte Gotcha-Clubs und schätzungsweise 30.000 Fans des regelmäßig nicht gewerblich veranstalteten Spiels allein in Deutschland verdeutlichen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf gerade auch für die nicht gewerblich betriebenen Spiele.

Die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung entsprechender Spiele sind unzureichend. Nach § 45 des Waffengesetzes ist das Schießen mit

Farbmarkierungswaffen erlaubnisfrei, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können. "Laserdrome"-Spielcenter unterfallen ohnehin nicht dem Waffengesetz. Auf die Generalbefugnis der Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder gestützte Verbote können die gebotene Rechtssicherheit nicht gewährleisten, weil der unbestimmte Rechtsbegriff der öffentlichen Ordnung eine unterschiedliche Rechtsanwendung in jedem Einzelfall eröffnet und die gerichtliche Bewertung insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Spielbetriebs und der jeweiligen Begleitumstände differieren läßt. Der Rückgriff auf die Generalbefugnis hat somit zur Folge, daß mit jeder neuen Spielgestaltung die Frage der Zulässigkeit des Spielbetriebs erneut aufgeworfen werden kann. Dies zeigen gerade auch die unterschiedlichen Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bezüglich eines auf die Generalbefugnis gestützten Verbots sog. "Laserdrome"-Spielcenter.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes

Der neu einzufügende § 118 a erfaßt nur solche Spiele, bei denen - wie insbesondere in Laserdromen und beim Gotcha-Spiel - die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schußwaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird. Nicht erfaßt sind somit Spielgestaltungen mit imaginären Gegenspielern, wie z. B. Spielautomaten, Video- oder Computerspiele. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich daraus, daß der verwerfliche Charakter der durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand beschriebenen Spiele gerade in der Simulierung der Tötung oder Verletzung eines real existierenden Menschen liegt. Ebenfalls vom Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht erfaßt werden die gesellschaftlich anerkannten traditionellen Sportarten, wie etwa das Fechten. Bei diesen Sportarten steht der Zweck der körperlichen Ertüchtigung im Vordergrund. Die Gefahr, daß Gewalt verharmlost und hierdurch die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abgebaut werden, besteht für die traditionellen Sportarten, bei denen gerade nicht die simulierte Tötungshandlung als Freizeitgestaltung im Vordergrund steht, nicht. Das Tatbestandsmerkmal des "menschenverachtenden" Spiels stellt auch im übrigen sicher, daß nicht sanktionswürdige Verhaltensweisen wie die herkömmlichen "Cowboy- und Indianerspiele" unter Kindern und Jugendlichen vom Anwendungsbereich des Ordnungswidrigkeitentatbestandes ausgenommen bleiben.

Während die Veranstaltung der Spiele bzw. die Bereitstellung hierfür erforderlicher Grundstücke, Anlagen oder Einrichtungen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM bedroht werden soll, soll die Teilnahme nur dem Regelbußgeldrahmen von mindestens 5 bis max. 1000 DM unterliegen (vgl. auch § 17 Abs. 1 OWiG).¹⁾

Die Teilnahme ist dabei nur dann mit Bußgeld bedroht, wenn sie unter Verwendung von Schußwaffen i. S. des § 1 des Waffengesetzes erfolgt. Hierdurch wird dem besonderen Unrechtsgehalt Rechnung getragen, der im Einsatz nicht nur waffenähnlicher Gegenstände liegt und der auch bei der bloßen Teilnahme eine Sanktion rechtfertigt. Ein vollständiger Verzicht auf die Sanktionierung der Teilnahme an derartigen Spielen hätte zur Folge, daß Spielformen ohne Veranstalter, die nicht auf hierfür eingerichteten Anlagen durchgeführt werden, wie dies z. B. für Gotcha häufig der Fall ist, sanktionslos blieben und ein wirksames sicherheitsrechtliches Vorgehen aufgrund der Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder mangels der Erfüllung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit nicht gewährleistet wäre.

Der geringere Bußgeldrahmen für die Teilnahme an derartigen Spielen trägt dem geringeren Unrechtsgehalt Rechnung.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.²⁾

1) Die Bußgeldrahmen sind ggf. entsprechend den Vorgaben des im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze (BR-Drucks. 392/96) zu erhöhen.

2) Die Festlegung des Inkrafttretens bleibt dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.